

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 12 (1930)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Genossenschaft Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Abonnementpreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.80, vierteljährlich Fr. 3.20. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen hinzugezählt. / Einzel-Nummern kosten 20 Rappen / Größtenteils in sämtlichen Bahnhofs-Büros.

Anfertigungspreis: Die einpaltige Nonpareilzeile oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland / Schiffsgebühr 50 Rp. / Keine Verbindlichkeit für Platzierungsverpflichtungen der Inserate. / Anfertigungsfrist Montag Abend

Genossenschaft Schweizer Frauenblatt.

Wir laden unsere Mitglieder ein zur

Jahresversammlung

der Genossenschaft Schweizer Frauenblatt am Samstag den 22. März 1930, 15 1/2 Uhr, in der Spindel Zürich, Talstr. 18.

- Traktanden:**
- Protokoll.
 - Jahresbericht.
 - Jahresrechnung.
 - Neuerfassung des Verlagsvertrages.
 - Verabschieden.
- Die Jahresrechnung der Genossenschaft liegt zur Einsicht auf dem Sekretariat der Frauenzentrale Zürich, Talstr. 18, auf.
- Der Vorstand.**

Wochenchronik.

Aus der Bundesversammlung.

Bern, den 5. März.

Schöner kann man sich den Beginn einer Frühjahrsreise nicht denken, als er sich zu Anfang dieser Woche vollzog. Goldener Sonnenchein über den Bundeshausdächern auf denen das weiche zartweiße Banner der eidgenössischen Räte verweht. Von der Bundesstrasse her klingen Anzeichen der Willkommensfeier und in den Sälen verdrängt — welche Seltenheit — kein Kellner aus Präsidentenmunde die vorlesende frohe Stimmung.

Mit Befriedigung mußten die Landesbesucher das Arbeitsprogramm der Session auf ihren Plätzen: es findet manches Geistes an, das Anstalt hat, im Verlaufe der Tagung zu einem guten Abschluß zu gelangen. Da ist einmal das Schweizer Straßengesetz. Mit Eifer macht sich der Nationalrat dahinter und siehe da, es gelingt ihm in den ersten drei Sitzungstagen das Werk zu Ende zu führen. Das dritte Buch, das noch zu beraten bleibt, handelt von der Einführung und Anwendung des Gesetzes. Große grundsätzliche Probleme gab es da kaum mehr zu lösen. Ammerding fanden sich noch Anträge ein, die der Diskussion riefen, so kam zu Art. 350 ein Antrag, es sei der Grundgedanke der Umwandlung von Geldbüchern in Haftstrafen im Straßengesetz festzulegen. Kommissionspräsident Seiler gab zu, daß Fälle vorkommen, wo es sich als notwendig erweist, eine Geldbuße in eine Haftstrafe umzuwandeln, doch soll das der Spezialgesetzgebung wie dem Tagelohn, dem Lebensmittelpreis usw. vorbehalten bleiben. Der Rat verzichtete daraufhin auf die Aufnahme der Bestimmung. Beim nächsten betreffend Straßeregister tauchte ein sozialdemokratischer Antrag auf, es sei der Art. 350bis zu streichen. In demselben bleibt den Kantonen die Kompetenz, im Hinblick auf die Anwendung kantonalen Straßengesetz besondere Listen über Personen, die von ihnen bestraft werden, zu führen. Der Rat erklärte sich für die Beibehaltung des Artikels. Die letzten Abschnitte des Gesetzes wurden jedoch diskussionslos in Zustimmung zu den Anträgen der Kommission erledigt. Heute, in den Vormittagsstunden, konnte Präsident Graber feststellen, daß das Schweizer Straßengesetz vom Nationalrat erstmals durch beraten ist und zur Bekanntmachung gelangt. Mit 99 gegen 5 Stimmen bei einer großen Zahl von Enthaltungen angenommen. Dagegen stimmten die Orte (k. L., Freiburg), de Muraz (lib., Waadt), Bujard (lib., Waadt), Jura (ger (lib., Neuchâtel) und Götteret (k. L., Genf).

Der Stimmabgabe enthielten sich geschlossen die fasthollisch-konfessionellen Mitglieder. Anmerkung verdient die vorzügliche Arbeit, welche die beiden Referenten Hr. Dr. Seiler und Prof. Logoz geleistet haben.

Nun wandert das Straßengesetz in den Ständerat hinüber, der sich vor die Aufgabe gestellt sieht, es den fasthollisch-konfessionellen und föderalistischen Ansichten miteingedenk zu prüfen. Es ist für die eidgenössische Entschlußfassung, daß der Ständerat so lange mit der Beratung des Gesetzes zögert. Vor mehr als Jahresfrist wurde von der Bundesversammlung im Hinblick auf das Straßengesetz die gesetzliche Möglichkeit für eine gleichzeitige Beratung großer Vorlagen im Nationalrat und Ständerat geschaffen. Diese Neuerung fällt nun für das Straßengesetz nicht mehr in Betracht. Es geht bei den alten Weg. Zuerst zu dem Rat, der nicht miteinander. Und doch ist bekannt, wie sehr die Berücksichtigung des einheitlichen Rechts gefordert und den föderalistischen Gefühlen nach dem Beispiel von Freiburg, Wallis und Waadt Vorfuß leistet!

Eine andere bedeutende Gesetzesarbeit hat der Nationalrat in einer Weise erledigt, daß man nun wohl mit der Zustimmung des Ständerates rechnen darf, nämlich das umfrittliche Gesetz über die Primär- und Sekundärschulen. Da besteht eine wichtige Differenz über die Grundzulagen. Der Nationalrat hatte dieselben bei der ersten Beratung auf Fr. 120 pro Kopf der Bevölkerung erhöht, während die der Ständerat in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat auf Fr. 1.— ansetzte. In der heutigen Sitzung beantragte die Mehrheit der nationalitätslosen Kommission, am früheren Beschlusse festzuhalten, während eine Minderheit die Grundzulage auf Fr. 20 nur für die Gebirgskantone (Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, beide Appenzell, Graubünden und Tessin) bewilligen will, für die übrigen Kantone aber auf Fr. 1.— bemittelt. Der Rat schloß sich dem Kompromißantrag der Minderheit an, wohl von der Erwägung ausgehend, daß auf dieser Basis am ehesten ein Friedensschluß mit dem Ständerat möglich sei.

In demselben wurde der Antrag angenommen, über die berufliche Ausbildung im Ausland zurückgelegte Artikel und ein Postulat der Kommission durchzusetzen. Die Kommission unter dem Präsidium von Herrn Keller, Aargau, hatte so gründliche Arbeit getan, daß dem Rat nicht mehr viel anderes zu tun blieb, als ihren Anträge zuzustimmen. Nur Herr Böhli, der fürunguliche Kronjurist, fand noch Anstand gegen den Artikel. Dieser mehrte er sich gegen die Erfüllung der Obligationen, deren sich das Berufsbildungsrecht schuldig macht. Die Vorlage erhielt im Ständerat wesentliche Ergänzungen und Änderungen im Sinne der Abklärung und des Entgegenkommens an die Wünsche aus Kantonen, die bereits ihren Bedürfnissen entsprechende Schulungsstellen besitzen. Die eingehenden Beschwerden der Kantone wurden durch den Rat im ersten Abschnitt einer eidgenössischen Gewerbeabsehung bald die verprochenen Gesetze über Schutz und Förderung der Gewerbe und über Arbeitsrecht im Gewerbe folgen zu lassen. Wir werden auf das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung zurückkommen, sobald die zurückgeleiteten Artikel und das Postulat erledigt sind.

Die zweite Tat des Ständerates war die Beschließung über die Militärflugzeug-Vorlage. 20 Millionen für 105 Flugzeuge, für Flugzeugmotoren und für Corpsmaterial für die Fliegertruppen werden darin verlangt. Diese 20 Millionen haben bekanntlich Kritik erfahren. Die Kommission des Ständerates empfahl einmütig die Annahme des Bundesbeschlusses. Bundesrat Müggler erklärte sich erkennen vor den Ständerat, er könne nicht anders als dem Ständerat die Zustimmung des Parlamentes seines Vorgesetzten, Bundesrat Scheurer, ein. Die Gegner des Militärs-

wesens und speziell der Militärflugzeug-Vorlage erinnerte er daran, daß der Londoner Pakt von 1920, in dem die Neutralität der Schweiz garantiert wird, unter Land verpflichtet, sich aus eigener Kraft gegen Angriffe zu verteidigen. Dazu gehört nach modernen Verteidigungsmethoden eine Flugzeugflotte. Im Jahre 1918 stand Mann für Mann zu lächeln, wie man es setzen zu sehen bekommt, für die Vorlage ein. Der neugewählte Vertreter des Kantons Graubünden, Regierungsrat Scheurer, der kurz vorher beabsichtigt worden war, benützte die Gelegenheit, um sich lautstark zu erwehren.

Eine kleine Anfrage im Nationalrat, ob der Bundesrat den Antrag nicht für gekommen erachte, um die Frage der Anstellung von eidg. Fachinspektoren zu prüfen, erweist sich als überholt, da eine offizielle Ausschreibung im Bundesblatt bereits im Sinne der Anfrage erfolgt ist und es mit nennenswerter Mehrheit gerundet hat. Zur Veranlassung einiger Parlamentarier, die sich besonders für Fragen der bäuerlichen Heimarbeit, einer auf Qualitätswerte aufgebauten Hausindustrie und einer Veredelung unseres kunstgewerblichen Schaffens im allgemeinen, interessieren, fand jedoch heute abend im Bundeshaus vor Mitgliedern beider Räte ein Vortrag von Professor Richard Zuri aus Basel statt, über „neue Möglichkeiten zur Förderung der Heimarbeit und der Heimindustrie, der Frauenarbeit und verwandter Gebiete“. Der Vortragende entwickelte praktisch bereits in Ungarn und Oberösterreich von ihm erprobte Ideen über eine Organisation zur Förderung einer zeitgemäßen heimischen Heimarbeit und Hausindustrie mit künstlerischem Einschlag, Demonstrationen und Vorbildern unterfütterten seine weitgehenden wertvollen Ausführungen.

Die Staatszugehörigkeit der verheirateten Frau.

Zum Beginn der 1. Konferenz für die Kodifikation des internationalen Rechts im Haag am 13. März.

Die erste öffentliche Erörterung dieser Frage ist auf trostlose und unhaltbare Verhältnisse aus der Kriegszeit zurückzuführen. Nach Kriegsschlus ist sie aber als Postulat der fortschrittlichen Frauenbewegung aller Länder übernommen worden, als Folge des Aktbürgers und der zunehmenden Verheiratung der Frauen, wonach auch die Ehefrau Anspruch auf eigene Persönlichkeitsrechte besitzt.

Die Leser des Frauenblattes werden es mir verzeihen, wenn ich der Vollständigkeit halber heute einiges wiederhole, das schon im Jahre 1923 an gleicher Stelle geschrieben wurde. Die heutige Lage dürfte ohne dieses zurückgreifen nur schwer verständlich sein.

Der Weltkrieg genießt den traurigen Ruhm, als erster Krieg die ganze Zivilbevölkerung der beteiligten Länder in Mitleidenschaft gezogen zu haben. Unter vielem anderen brachte er es mit sich, daß die im Innere der Länder niedergelassenen Bürger anderer Staaten gewaltsam von ihrem Wohnsitz entfernt, in großen Lagern für Zivilinternierte gesammelt und schließlich durch die Schweiz in ihr Heimatland abgeschoben wurden. Dabei zeig-

te es sich, daß sich in den endlosen Zügen voll heimbezüglicher Frauen, Große und Kinder eine überraschend große Zahl von Frauen befanden, die dieser „Seimat“ mit Grauen entgegenkamen: das Land, in das sie geschickt wurden, war ihnen vollkommen fremd, dem Gefühle nach sogar oft feindselig eingestellt. Sie kannten weder seine Sprache, noch seine Bewohner, denn sie hatten die papierne Staatszugehörigkeit dieses Landes durch ihre Heirat mit einem Ausländer erworben, hatten aber mit ihm in ihrer Geburtsheimat gelebt. Die log. Heimförderung entsprach also bei diesen Vermissten einer eigentlichen Deportation und man kann sich leicht vorstellen, daß sie vielfach nicht mit offenen Armen empfangen worden sind!

Unsere Schweizer Helferinnen, die Tag für Tag diese Internierten transportierte mit Wäsche und Lebensmittel verpackten, haben die Verzweiflung dieser Frauen miterlebt und empfunden, wie viele Leiden ihnen allein durch die Staatszugehörigkeit auferlegt wurden. Da tauchte ganz von selbst die Frage auf, die erstmalig durch Frau Girard-Bielle in Kaufmannsformuliert wurde: wäre es nicht möglich, daß die Frau auch in der Ehe als Mensch mit eigener, persönlicher Nationalität leben könnte, statt daß ihr mit der Ehe die Nationalität eines Landes aufgedrängt wird, für welches sie vielleicht gar keine Sympathie besitzt. Der Schweiz, Verband für Frauenstimmrecht ergriff damals die Initiative, weitere Frauenrechte und internationale Organisationen auf die bestehenden Missetände aufmerksam zu machen.

Unabhängig von dieser rein humanitären Bewegung haben die Frauen doreist in England, in Frankreich und in den Vereinigten Staaten Schritte getan, um ihre Staatszugehörigkeit als ein Recht ihrer Persönlichkeit von der Ehe unabhängig zu machen. Tatsächlich ist heute der Lebertritt zu einer anderen Nationalität für die Frauen bedeutend schwerer als früher. Das seit dem Kriege sehr geschärfte vaterländische Fühlen sowie die politische Betätigung binden die Frau in stärkerem Maße an ihre Heimat als früher; insbesondere in den Fällen, wo die Ehegatten in der Heimat der Frau niedergelassen sind, sollte sich der Grundgedanke durchsetzen, daß eine Frau durch die Heirat nie zur Ausländerin, in Kriegszeiten nie zur Feindin ihres eigenen Landes werden dürfe.

An den Kongressen des Weltbundes für Frauenstimmrecht in Genf (1920) und Rom (1923) wurde die Frage eingehend bearbeitet und es ist teils den Bemühungen der Frauen, teils beschützungspolitischen Rücksichten zu verdanken, daß eine große Zahl von Ländern ihre Gesetze revidiert haben und daß wir heute einem ganz veränderten Bilde gegenüber-

Beauiteleon.

Mundart.

Aus Emilie Locher-Werlings Gedichtband: Im Abigrot (Verlag Ernst Waldbmann, Zürich).

Mir händ mit euom Heimeträcht
 Au euß Mundart gerbt,
 Und händ si leidet mit der Zyt
 Es bihelt verberbt.

Und doch, si ist wie's lauter Gold,
 Si bhaliet ihre Glanz,
 Und lüschet hit no hell und ischön
 Im Schwyzer-Sprache-Gesang!

Sät jedi au ein eigne Klang
 Und ist e Sprach für sich,
 So sind doch all uf d'heimet gitimmt,
 Harmonisch tönd f' glich.

Si ghöred halt zum Schwyzerland
 Grad wie de Nirmelmeel!
 De Heimethimmel piegelt drinn,
 So ischön wie e See!

Drum wä-mer euß Maetterisprach
 Au rächt in Ehre ha!
 Si ghört ja euß! nu euß euß!
 Mir wänd-is freude dra!

Si ist für d'Schwyzer allwyl
 E felt und heilig Sang,
 D'heim und d' dr wyte Wält,
 Si hebend frönde Land.

Und wie's wösch Chrütli im rote Fäld,
 Verdrüht si immer neu:
 Wer will e guete Schwyzer ju,
 Dä blibt dr Heimet treu!

Stimm.

Drum ist mir halt au 's Jüritlich
 So volle Sang und Klang,
 Voll Heimetfreud und Heimetglüd,
 Und bisins mys Läge lang!

Emilie Locher-Werling.

Zu ihrem 60. Geburtstag.

Man sagt, Frauen verraten ihr Geburtsdatum nicht gerne. Wenn aber eine Frau, der man ihrem jugendlichen Aussehen nach, kaum erwachsene Kinder zutrauen würde, schon lange Großmutter ist, bekommt sie sich oft nicht ungern zu ihrem Alter. Ist aber diese Frau eine anerkannte Schriftstellerin und Dichterin dazu, so ist ihr Geburtsdatum wohl aber überliefert bekannt. Frauenduo ist daselbe aufgeschrieben und die Zeitungen verraten es und lassen gewisse Deutungsmaßstäbe nicht vorüber gehen, ohne Notiz davon zu nehmen. Das geschieht auch dann, wenn die Jubilarin dieses Fest lieber im stillen Kämmerlein oder mit ihren nächsten Freunden feiern würde, wie dies bei Emilie Locher-Werling der Fall ist. Aber gleichwohl kann ein Frauenblatt diesen Tag nicht vorbeigehen lassen ohne der Jubilarin herzlich Glück zu wünschen und seinen Lesern mit zu sagen oder in Erinnerung zu rufen, wie viel Schönes und Gutes mit dieser mütterlichen Frau und Kinderfreundin zu verdanken haben.

Es mögen etwa 25 Jahre her sein, seit ich auf meiner Redaktionsstube ihren Namen zum ersten Male hörte von Konrad Gadowan, einem Freund und Förderer der Dialektforschung, die er selbst auch pflegte. Seit haben wir gegenseitig eine enge Verbindung. Ich habe mich sehr gefreut, als Emilie Locher-Werling, teils er mir freudig mitteilte, daß er sich ihrem Namen öffnete, und immer war es etwas Herzergreifendes, was ich von ihr

las. — Im Zürcher Presseverein lernte ich sie dann persönlich kennen. Ich sonniges Wesen, ihre Unfrömmigkeit und Originalität, ihre ganze geschlossene Persönlichkeit gewann rasch mein Herz und führte zur Freundschaft. Wir hatten aber beide täglich ein vollgerichtetes Maß von Arbeit, und deshalb war es uns nicht vergönnt, in den bei Frauen beliebten Wandertreffen uns viel aus unserm Leben zu erzählen. Wir haben uns nur fast ausschließlich bei Pflanzentreffen und in der lit. Section des Vocuumclubs.

Emilie Locher wurde am 13. März 1870 in Riessbach-Zürich als Tochter des Schreinermeisters Wilhelm Werling und der Emilie, geb. Reimann, von Waad, geboren. Schon im jungen Kindesalter verlor sie ihre treue Mutter und einige Jahre später führte ihr Vater als zweite Gattin Mina Breefer von Söng an den Traualtar. Im Jahre 1877 starb der Vater, und das Kind wurde mit zwei Schwestern und einem Bruder zur Basle. Emilie wurde von zwei Schwestern des Vaters erzogen, die aber den eigentlichen Grundzug des Lebensfortschrittes nicht richtig ergriffen hatten, so daß das begabte Mädchen unter der Disziplin des Vaters und eines Jahre später kam die Abreise der Schwägerin im Zürcher Neumünster kam die junge Tochter zur Erlernung der französischen Sprache und des Berufes einer Damenschneiderin in die französische Schweiz. Als sie wieder in ihre Heimatstadt zurückgekehrt war, ergriff sie den Beruf einer Modistin und betrieb denselben dann mehrere Jahre in Gemeinschaft mit ihrer Schwester.

In herzlicher Liebe mit ihr und ihren Geschwistern lebend, brachte sie bis zu ihrer Verheiratung mit dem Zürcher Kaufmann Fritz Locher dort zu. Der Schwiegerater hatte wohl als Erster die baherliche Ader und die liebste Phantasie entdeckt und

munterte sie immer wieder auf, dieses Talent zu bringend anzunehmen. Die ersten Lieber im munteren, fröhlichen Volkston sind in diesen Jahren entstanden und fanden treffliche Vertonungen.

Da sie aber ihre Hausfrauenpflichten immer in den Vordergrund stellte, ihrer Wirtschaft allein vorstand und es auch mit der Erziehung ihrer beiden Kinder sehr ernst nahm, blieb ihr wenig Zeit, um den immer stärker werdenden Drang ihres Talentes zu befriedigen. Erst als Sohn und Locher erwachsen waren, begann ihre eigentliche schriftstellerische Tätigkeit, die in voller Blüte rasch Wert auf Wert folgen ließ.

Daß sie auch glückliche Großmutter ist, geht aus ihrem neuesten Gedichtband „Im Abigrot“ (Verlag Ernst Waldbmann, Zürich) hervor. „Der Morgensonne“ enthält Mundart-Erzählungen, Erinnerungen aus der Kindzeit. So erzählt sie bei all dem reinen poetischen Niederschlag, meist in ihrem geliebten Dialekt in Prosa oder in Versen, voll echter Natürlichkeit und oft überraschender Schönheit. Wie ein früher Bergglocken sprudeln die volkstümlichen Lieder und lieben Kinderlieder aus ihrem Innern, frohen Gemüts. Frauenduo jagt die Dichterin: „Ich betrachte die Pflege der schriftlichen Mundart und deren Weiterbau und Verbreitung als meine eigentliche Mission, und trotz der geringfügigen, mit der die Dialektforscher und Schriftsteller von gewissen Literaturnormen behandelt wird, werde ich nicht aufhören, bis zu meinem letzten Atemzug für die Erhaltung einer reinen Mundart einzutreten.“

Dies hat sie stets in meißerhafter Weise getan in zahlreichen lebenswahren Dialektstücken, die über viele Heimatdialekte gegangen sind und von dramatischen Vereinen immer gerne und erfolgreich aufgeführt werden. Ihre Kinder sind recht fröhlich und zu-

stehen. Die diesbezügliche Gesetzgebung hat sich zwei Punkte zu berücksichtigen: Die Einbürgerung der Ausländerin, die einen Staatsangehörigen des betreffenden Landes heiratet, und die Ausbürgerung der Tochter des eigenen Landes, wenn sie einen Ausländer heiratet. Beide Maßnahmen brauchen nicht Hand in Hand zu gehen, sondern können unabhängig von einander behandelt werden. Im allgemeinen überwiegt das Bestreben, den eigenen Frauen die Staatsangehörigkeit zu erhalten, die fremden Frauen aber gleichwohl mit der Heirat einzubürgern. Es ist erstaunlich, wie in vielen Ländern über diese Frage, die ihrer Natur nach immer internationalen Charakter trägt, legitimerweise, ohne Rücksicht darauf, was durch das Wechselspiel der verschiedenen staatlichen Bestimmungen für die betroffenen Frauen entsteht. Mühsig ist für die Frauen insbesondere der Fall, wo sie durch die Eheschließung mit einem Ausländer in der eigenen Heimat ausgebürgert, in der des Mannes aber nicht eingebürgert werden, sodass sie als Heimatinne, ohne Paß und Ausweispapiere dastehen, bis es ihnen gelingt, sich in der Heimat ihres Mannes selbständig einzubürgern. Durch umgekehrte Verhältnisse kommen andere Frauen mit der Heirat in den glücklichen Besitz von zwei Nationalitäten, was natürlich viel weniger störend für sie ist. Auf alle Fälle besteht heute ein eigentümliches Chaos von Bestimmungen und Gesetzen, die von Land zu Land ganz verschieden sind, und es wäre wünschenswert, wenn auf dem Wege internationaler Vereinbarung eine gewisse Einheitslichkeit erzielt werden könnte. Eine Gelegenheit dafür kann die am 13. März zusammen tretende erste Konferenz zur Kodifizierung des internationalen Rechts bieten, obwohl die Vorbereitungsarbeiten darauf schließen lassen, daß die Behandlung der Frage der Nationalitäten in erster Linie den Fällen von staatenlosen Menschen, sog. Heimatalosen entgegenwirken soll. Es berührt in diesem Zusammenhang, wie oben erwähnt, auch das Problem der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau. Die Führerinnen der an der Frage interessierten Frauengruppe treffen daher alle Vorbereitungen für eine große öffentliche Kundgebung, an welcher folgende Resolution gefaßt werden soll: „Jeder Frau, sei sie verheiratet oder nicht, soll dasselbe Recht wie dem Manne zustehen, ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln oder beizubehalten.“

Eine in Washington veröffentlichte statistische Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Nationalitätsfrage in 72 verschiedenen Staaten gibt uns ein Bild über die Vielgestaltigkeit der Bedingungen, denen Frauen beim Abschluß von Ausländerhehen unterworfen sein können. Es ergibt sich daraus, daß 53 dieser Staaten den einheirathenden Frauen ihr Bürgerrecht noch erteilen, daß drei derselben die Erteilung ihres Bürgerrechts von gewissen Bedingungen des Gehenrechts oder der Niederlassung abhängig machen, und daß 16 Staaten die Frau bei der Heirat entweder garnicht oder nur auf eine formelle Erklärung hin als Bürgerin anerkennen.

Umgekehrt entziehen 22 Staaten der Frau ihr angebornes Bürgerrecht, wenn sie einen Ausländer heiratet — darunter England und Deutschland — 26 Staaten gestatten ihr, das heimatische Bürgerrecht in den Fällen zu behalten, wo sie dasjenige des Ehemannes nicht erwirbt und bewahren sie damit vor dem Zustande der Heimatalosigkeit — darunter die Schweiz und Italien —, und weitere 25 Staaten belassen ihr überhaupt ihr angebornes Bürgerrecht — darunter die Vereinigten Staaten, Frankreich, die Türkei und die skandinavischen Länder, letztere unter der Bedingung, daß die Ehegatten ihren Wohnsitz im Heimatlände der Frau haben.

Gleich gesunde heimatische Bücher geben wollen, sind sicher, das Richtige zu treffen, wenn sie nach denen von Emilie Kober-Wertling greifen. Das ist echte Kindlichkeit und Kinderliebe, die aus gültiger Frauen- und Mutterliebe quillt. Aber auch ihre andern zahlreichen Prosa- und Gedichtbücher für Erwachsene sind immer Gewinn für Leser, denen Gerechtigkeit noch etwas bedeutet.

Neue Bücher:

Dorett Hanhart: „Das späte Schiff“.

(Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart.)

Es ist die einfache Geschichte seines äuerlich bescheiden Lebens, die Dorett Hanhart den Doktor der Mathematik Heinrich Wieland erzählen läßt. Die Schilderung seiner in kleinstädtischer Enge gebundenen Jugendzeit ist ihr Aufsatz. „Wenn ich auf mein Leben zurückblicke, so scheint es mir, als lägen darin ganze Streden in grauer Einformigkeit.“ So durchläuft sie in der Erinnerung mit der bunten Persönlichkeit einer Landsträßenwanderung. „So spüre auf der Junghe den faßen Geschmack von Lammweil.“ Auf diesem gebirgigen grauen Grundstein zeichnen sich stark pointiert die entscheidenden Augenblicke des Anabens- und Tümgingsloheins. Eindringlich weisen sie auf die Bedeutung des arm geborenen, aber seelich tief geliebten Menschen hin, dem Familie und Umgebung immer wieder das keine Anbennut über löhrende Wort „Bescheidenheit“ einzukümmern veruchen, gegen das er sich aufbäumt, das aber endlich doch kein trübes Leben ihm aufbringt. Alle Verhältnisse, die gegen seine Einfalt zu wehren, schlagen über aus: bezeichnend ist die kleine

Wir haben zum Schlusse noch die Frage zu behandeln, wie die Verhältnisse in der Schweiz liegen und welche Stellung unsere Frauenbewegung bisher dazu eingenommen hat.

Der Verband für Frauenstimmrecht hat seit 14 Jahren die Angelegenheit verfolgt und im Jahre 1923 an seiner Generalversammlung eine diesbezügliche Resolution gefaßt. Sie spricht den Wunsch aus, daß der Schweizerin in Zukunft ihr Bürgerrecht nicht mehr entzogen werde, wenn sie einen Ausländer heiratet, gleichgültig, ob sie dabei das Bürgerrecht ihres Ehemannes erwirbt oder nicht, so wenig als anderen Schweizerbürgern das Heimatrecht entzogen wird, wenn sie z. B. aus Geschäftsgründen ein fremdes Bürgerrecht erwerben. Die Beibehaltung der schweizerischen Nationalität durch die verheiratete Frau steht nicht in Widerspruch mit der Bundesverfassung oder dem Zollgesetz; um sie einzuführen müßte lediglich mit einem Gesundheitsrechte gebrochen werden. In Fällen, wo die Ehefrau das Bürgerrecht des ausländischen Ehegatten nicht erwirbt, wird übrigens schon heute der Schweizerin ihr angebornes Bürgerrecht nicht mehr entzogen.

War dieser Grundsatz in fortschrittlichen Frauentreuen schon anerkannt, so sind die durch die Revision von Art. 44 der Bundesverfassung im Jahre 1928 noch in ihrer Uebersetzung bestritten worden. Der revidierte Verfassungsartikel setzt fest, daß die Bundesgesetzgebung ein Kind ausländischer Eltern als Schweizerbürger erklären könne, wenn es in der Schweiz geboren wird und wenn seine Mutter von Geburt Schweizerin war. Das Kind wird dann in der Heimatgemeinde der Mutter eingebürgert. Es scheint nun fast lächerlich sinnlos, einem Kinde das Heimatrecht seiner Mutter zu geben, das man ihr bei der Eheschließung entzogen hat. Vom Standpunkte der Familieneinheit aus betrachtet, ist es auch wichtiger, daß die Mutter mit ihren Kindern dasselbe Bürgerrecht besitzt, als mit ihrem Manne. Der Mann wird in solchen Fällen auch leichter geneigt sein, selbst das Bürgerrecht seiner Frau und der Kinder zu erwerben, und so wird die Assimilation der ausländischen Familie sich reibungslos vollziehen. Wir hoffen daher, daß aus das kommende Einbürgerungsgesetz die Bestimmung bringe, daß die Schweizerin, die mit dem ausländischen Gatten in der Schweiz Wohnsitz hat, ihres Bürgerrechts nicht mehr verlustig erklärt werde. Entsprechende Gesetze sind in den skandinavischen Staaten bereits in Kraft getreten und scheinen sich zu bewähren, und ein gleichlautender Gesetzesentwurf ist von der Kommission des deutschen Reichstages bereits angenommen.

Eine weitere Frage wird sich noch stellen für den Fall, daß die Ehegatten ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben. Was soll dann aus dem Bürgerrecht unserer Schweizerin werden? Die Lösung dieser Frage liegt eigentlich nicht im Machtbereich unseres Landes, sondern der ausländischen Gesetzgebung, der wir mächtig gegenüberstehen. Wenn der ausländische Staat den einheirathenden Frauen sein Bürgerrecht nicht erteilt, so ist damit die Familieneinheit gelöst und die Frau wird dann das Schweizerbürgerrecht weiter benutzen, da sie sonst heimatalos wäre. Erhält sie aber das Bürgerrecht ihres Mannes, so werden ihre Schweizerrechte in den Hintergrund treten, sie werden keine Wirkungen entfalten, solange die Ehegatten nicht dauernd in der Schweiz niedergelassen sind. Eltern und Kinder stehen also wieder unter gleichem Recht und das doppelte Bürgerrecht, das die Ehefrau genießt, wird ihr keinerlei Schwierigkeiten bereiten, besonders, da sie als Frau keine militärischen Verpflichtungen zu erfüllen hat. Wenn man auch die Schaffung neuer Doppelbürgerrechte nicht als ideale Lösung hinstellen

Einmal vom toten Matrosenanker, den die Mutter dem Jungen aufs unscheinbare graue Gewändchen nähen muß, damit ers der Herrentüchlein gleicht. Der falsche Schmut trägt ihm beschämendes Gelehter der Kameraden ein.

„Anler Verlangen ist unstillbar“, nicht zu Unrecht hat Dorett Hanhart dieses Wort der heiligen Veres von die Jugendschichte Wielands gefaßt. Sein Verlangen — in vielen Formen und Wandlungen — bleibt stets größer als die engen Maße seines Lebens, sei es auch einmal nur als die Geduld nach dem vollkommenen Schmerz, den er am Grabe der fimmerlichen Eltern nicht erleben kann. „Es gibt eine unvollkommene Schmerz und es gibt einen fimmerlichen Schmerz. Der erste Schmerz ist ein physischer Schmerz, der zweite war er nie fremd.“ In diesem liegt die Schadenfreude des Schicksals, als gäbe es einen nicht die Wohlbat einer rüchhallofen Erziehung. Wie ihm der Schmerz nicht vollkommen genügt wird, so auch nicht das Glück der Liebe. In seinen kleinen Jugendschmerzereien heißt er zu deutlich den Abgrund, der den hochgeplanten Traum von seiner fargen Vermittlung trennt. Auch die Verbindung mit der belligigen Verena überbrückt ihn nicht, denn diese Ehe, geschlossen mehr aus einem halben Bewußtsein um ähnliche Mängel und Sehnüchte als aus dem wachen Glauben an die Erfüllung, bleibt kühl und läßt ihn nach kurzem in die gewohnte Trübe versinken, etwas bitterer die Veere der geprüften Jahre zu spüren.

In der reiferen Gleichförmigkeit dieses Dalens fallen nun drei Tage unerhörten Glücks. Eine Feiern Ort an der mittelländischen Küste. Sonne, Meer, reise Frucht und eine fremde Frau, die ihm das Leben frönt. Aus dem Bode dieses Glücksheins er-

kann, so scheint sie uns doch für die Uebergangsperiode, in der wir uns jetzt befinden, jedenfalls die befriedigendste zu sein.

Es würde zu weit führen, hier auf weitere Einzelheiten und Gehezenstoffe einzugehen. Geiß bringt jede internationale Regelung einer Reihe von Schwierigkeiten durch Widersprüche der Gesetzgebungen. Wollte man sie alle vermeiden, so müßte man kurzweg die Ausländerhehen verbieten! Sicher erscheint es, daß die eingeschlagene Bewegung sich fortsetzen wird, und daß auch wir uns an den Beantwerten einer Anpassung und Neuregelung unserer überlieferten Gewohnheiten werden gewöhnen müssen.

A. Leuch.

Zu einer Konferenz geladen . . .

Die Vertreterinnen von drei schweizer Frauenvereinen, dem Bund schweizerischer Frauenvereine, dem Schweizer Verband für Frauenstimmrecht und dem Schweizer Frauenvereinerbund wurden am 1. März von Herrn Bundesrat Häberlin zu einer Konferenz mit der Schweizer Delegation an die Konferenz zur Kodifizierung des internationalen Rechts in Gené eingeladen. In der Tagesordnung dieser Verbände zur Frage der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau besprechen zu können. Die Frauen — Frau Schreiber (Gené), Fr. Dr. Quinche (Lausanne), Fr. Dr. Speiser (Basel) und Frau Dr. Leuch (Lausanne) — sprachen sich übereinstimmend dahin aus, daß eine Staatsangehörigkeit, die einen Ausländer heiratet, ihr angekauften Bürgerrecht behalten sollte, es sei denn, daß sie freiwillig darauf verzichtet. In der folgenden längeren Diskussion wurde geltend gemacht, daß durch die neuzeitliche Gesetzgebung vieler Staaten das Prinzip der Einheit der Familie ohnehin durchbrochen sei, und daß namentlich in den Ländern, wo die Einbürgerung kraft Gebietsheheit für Ausländerinder eingeführt ist, es besonders zu wünschen sei, daß Mutter und Kinder dasselbe Bürgerrecht besitzen.

Herr Bundesrat Häberlin ermahnte die Vertreterinnen der Frauenvereine, ihre Forderungen schriftlich zu formulieren, die dem Bundesrat bei der Behandlung der Institutionen für die schweizerische Delegation zu unterbreiten.

Wir sind dankbar, daß man uns diese Meinungsäußerung ermöglicht hat, bedeuten aber, daß dem Wunsch, der Delegation eine Frau als Expertin beizugeben, nicht entsprochen werden ist.

Interessieren sich die Frauen für Politik?

Diese Frage wurde seeben in verschiedenen Zeitungen laut und es ist interessant, gestützt auf Tatsachen von verschiedenen Ländern, eine objektive Antwort zu geben. Bevor man darauf näher eingehen will, es aber notwendig, geben zu definieren, was „Politik“ eigentlich bedeutet. In dem Bundesrat wird die Behandlung der Institutionen für die schweizerische Delegation zu unterbreiten. Wir sind dankbar, daß man uns diese Meinungsäußerung ermöglicht hat, bedeuten aber, daß dem Wunsch, der Delegation eine Frau als Expertin beizugeben, nicht entsprochen werden ist.

Zweitens ist es schwierig zu sagen, wie weit sich die Schweizerinnen für Politik, im engen Sinne des Wortes, interessieren, denn, da sie politische Rechte nicht besitzen, können sie ihren Standpunkt nicht gegen den Staat und die Regierung auszusprechen. In der Schweiz sind 88 Prozent von Frauen in der Jugendbewegung 10 Prozent um. Es sind diese Zahlen ohne Zweifel viel höher, als diejenigen der fahnenberechtigten Schweizer, die sich an den Abstimmungen beteiligen, da wo die Teilnahme nicht obligatorisch ist. Was die beschränkte Anzahl von weiblichen Parlamentarierinnen anbelangt, die man oft als Beweis der Gleichgültigkeit der Frauen in der Politik ansprechen versucht, ist zu sagen, daß die Zahl der Abgeordneten, wo das Frauenstimmrecht eingeführt ist, andere Faktoren eine wichtige

Welt Wieland als ein Bermannter, so wie sich ihm die Welt verwandelt hat. „Die Erde ist ein großes glühendes Herz.“ So habe es nicht gewußt. Die Erde ist die tragliche Mutter mit süßen, wollen Brüsten. So habe es nicht gewußt. So hätte ich werden können, ohne es zu erfahren, man hätte mich in die Erde gelegt, die ich die Erde wirklich umarmt. An diesem schmerzlichen Tode bin ich übergegangen und ich bin in Demut dankbar für die Erde. „Das Leben bleibt nicht stehen auf seinen Gipfeln. Nun, die fremde Geliebte, ist ihm entzogen. Wohin führt nun der Weg? Zurück ins Leben? „An die er tropf klein pour être petite“, das Leben ist zu kurz um klein gelebt zu werden, heißt denn dem schmerzlichen geliebten, und in Wielands Abschiedswort, das er nicht mehr hat. „Dann, glaubte ich noch, daß die Liebe zu jener ferneren Frau von nun an mein Leben halt und bestimme. Meine Liebe ist nicht kleiner geworden, ich spüre sie wie damals als das vollkommenste Wunder und doch auch er bereits, daß auch sie nur ein blumenrankter Durchgang ist zu mir. Auch die geliebteste Hand ist eine fremde Hand. Verne ohne sie gehen, dann erst glaubte du zu der letzten. Ein“ und weiter: „Im loslassen liegt die königliche Gebühr der menschlichen Vollendung.“ Das Glück hat ihn gelehrt, die Bahn ist frei geworden und der Ausblick gefaßen auf ein vielteitig glühendes, vielleicht minder glühendes, sicherlich volles und ganzes Leben. — spätes Schiff, das keine Unterlicht.

Das äußere Geschehen dieser stillen Geschichte ist ein denkbar einfaches, der Amtreis ihrer Welt ist ein fraglos großer Kreis ist vollkommen, da es in Anbale in einseitige Welt der menschlichen Welt Wieland, selbst ist von der Dichterin mit einer feinen psychologischen Erfüllung und wirklicher Glaubhaft-

hige Rolle spielen, so z. B. erkühnt das gegenwärtige Wahlsystem in Großbritannien und auf dem Lande in Skandinavien den Zutritt der Frau zu den Wägen; ferner steht die Tatsache fest, daß eine Anzahl Frauen, die durch ihre Familien- und Mutterpflichten verort in Anspruch genommen sind, doch nie nicht im Parlament sitzen können und deshalb ihre Interessen gerne denjenigen, die sie gewählt haben, anvertrauen. Man bemerkt übrigens, daß in Großbritannien und den Vereinigten Staaten die Anzahl der weiblichen Mandate bei jeder Wahl größer ist. Wenn man endlich in Betracht zieht, was für einen Paß politische Fragen gegenwärtig in Frauenzeutungen (nicht nur in denjenigen Ländern, in denen das Frauenstimmrecht vorhanden ist), einnehmen und wie man nur fast ein Interesse an der der Frauen für die Politik immer mehr zunimmt. Vielfach betrachtet ist die Frau nicht immer mit gleichen Augen wie der Mann und dies ist übrigens vorzuziehen, da ja die Aufgabe der Frau, sowohl im öffentlichen Leben, als auch in der Familie nicht dazu da ist, den Mann zu verdrängen, sondern ihn zu ergänzen, hind daß ihre Fähigkeiten verschiedener Art, aber gleichwertig.

Die Rumäninnen kommen uns immer weiter voraus.

Eine Haasdepesche meldete kürzlich der Tagespresse, daß zum ersten Male in der Geschichte Rumäniens eine Frau zum Abgeordneten in den Reichstag gewählt worden ist, indem das Dorf Baiten sich unter die Führung einer Frau gestellt habe.

Und eine Schweizerzeitung mißt an diese Meldung die bittere Bemerkung, daß unsere Schweiz, die sich doch immer so gerne ihrer fortschrittlichkeit rühme, immer mehr ins Hintertreffen gerate. Ob wir uns denn nicht schämen, daß uns in der Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frau nun sogar das noch nicht gerade fortschrittliche Rumänien überholt habe?

Eine Statue für Mrs. Pankhurst.

Diese Woche, Donnerstag den 6. März, ist in London im Victoria Garden eine große Statue von Mrs. Pankhurst, der großen militanten Vorkämpferin des Frauenstimmrechts, errichtet worden, und zwar durch keinen geringeren als Lord Balfour, den ehemaligen Premier von England. Aus allen Teilen des englischen Reiches wie auch aus den Dominions und von Amerika haben Frauendeputationen an der Feier teilgenommen und an der Statue eine Niederlegung. Die Metropolitan Police mußte spezielle und Dame Eichel Smythe, eine englische Kompositistin, dirigierte eine eigens dafür geschaffene Komposition, der „March der Frauen“, und einer Choral aus ihrem Werte „die Schriftlichen“.

Auch die englischen Frauen haben einen Darlehensfonds.

Mehrheit unserer Schweiz, Zentralstelle für Frauenberufe besteht in London seit 1898 die Institution des „Central Employment Bureau for Women and Students' Careers Association“ (zu deutsch etwa: „Berufvermittlungsbüro für Frauen und Studierende für Berufshilfen“), die sich für die Schaffung neuer Karrieren und für die genaue Erforschung von bereits bestehenden Berufswegen für Frauen einsetzt und Eltern, Vormündern, Frauen und Mädchen unparteiischen Rat über passende Berufshilfen gibt. „Der beste Rat ist jedoch nutzlos“, so jagte der Präsident dieser Institution, „wenn nicht genügend Mittel zur Ausführung der Auslegung während der Lehr- und Ausbildungszeit vorhanden sind.“

Am dieser Schwierigkeit, wenigstens in dringenden Fällen, helfen zu können, wurde im Jahre 1910 ein Darlehensfonds gegründet, der damals 500 £ = 12,500 Fr. betrug, im Laufe der Jahre durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auf 8000 £ = 200,000 Fr. angewachsen ist. In diesen 20 Jahren sind an die Frauen der Arbeiter und Lehrlinge im Gesamtbetrag von 635,000 Fr. gewährt worden, wovon 5000 £ = 12,500 Fr. bis 250 £ = 6400 Fr. darleierte.

Die Darlehen werden zinsfrei gewährt, jedoch hat jede Darlehensnehmerin zwei Bürgen, die nicht Mitglieder ihrer Familie sein dürfen, zu stellen. Dieses System hat bewirkt, daß der Fonds bis jetzt noch nie Verluste zu verzeichnen hatte, aber — wir kennen einen Satz der Sekretärin, Miss Katherine Wignmore, es ist nicht ganz fertig durchgeführt, daß die Bürgen für die Rückzahlung der Darlehen müssen. Eins oder zweimal vertragen Darlehensnehmerinnen uns ihre Adressenänderung zu melden, so daß wir sie aus den Augen verloren und uns an die Bürgen wenden müssen. In vereinzelt Fällen kann es vor, daß die gewählte Berufsstarke dann nicht zum Erfolg führt und das Darlehen deshalb von den Bürgen zurückbezahlt werden mußte, aber in der überwiegenden Mehrzahl sind die Darlehensnehmerin gezeichnet; das höchste Unterfragen, sich durch sie auszusprechen, ist damit vollkommen gerechtfertigt. Neben ihm steht Verenas Bild, in kleinen Jahren Frauen festgehalten, trefflich gelungen als eine ihrer Naturen, die ihre seelische Beibrigkeit unter hohem Neuen verbergen, ihre inneren Bürgerlichkeit mit einem Paß zum Höhehalten verheheln. Uns lichte Gestalt weißt nur wenige individuelle Züge auf, denn die Beglückung, die von ihr ausgeht, reicht gleichsam alle Einzelheiten in einen blendenden Straß. Dafür ist zum Beispiel die Figur des alten Schiffers Wime mit viel Eckarbeit gesehen und gehalten.

Die Atmosphäre, die diese Gestalten hält, ist nicht minder glücklich wiedergegeben und vielleicht die große Leistung des Buches. Hineinreichend wird von allem der Raufzug der schweizerischen Frauen zum pumpern Tage des kleinen Verens, hintergehend der Schwung des Gefühls, der an jenen höchsten Stellen der Erzählung bis in die tiefsten Verflechtungen der durchgehenden reinen und sorgsam gepflegten Sprache hinein vibriert. Solche Anspinnung und Vornehmheit des Wortes scheint aber bedeutsam als kein Zeichen der freien und fähigen menschlichen Haltung, die sich in der Behandlung des Eheproblems und weitertragend in der Stellung zum Lebensgenossen erkennen läßt.

Dorett Hanharts Erfindungsroman ist ein geschicktes, kultiviertes Buch, ohne den Stempel überprüfbarer Intellektualität zu tragen, es ist gehalten von festerem Gefühl, ohne die feinsten Züge von Sentimentalität aufzuweisen. Eine gewisse kristallene Härte und „heilige Bürgerlichkeit“ sind ihm eigen und sein schillerndes Form. Es gewinnt durch den manchmal an die beste Erfindung moderner englischer Dichter, die wir dürfen uns freuen, die Schweizer Dichterin eine der

wie Sorge für Schülerleistungen, für Befriedigung ärmerer Schüler, für Überwachung von Kindern, deren Eltern aus Haus arbeiten, für Verhütung tuberkulöser gefährdeter Kinder, für Ferienverpflegung, Sorge für die Verbesserung des häuslichen Milieus, Sorge für Normale, Berufsberatung usw., eine Fülle von Aufgaben, für deren Lösung sich die Frau als Mutter und Erzieherin doch in besonderer Weise eignen dürfte. Aber auch die geistig-stillende Entwicklung der Kinder, die Frauen nicht minder am Herzen. Mit Recht wies die Frauengruppe auf darauf hin, daß bereits in einer ganzen Reihe von Kantonen (Basel-Stadt, Bern, Gené, Neuchâtel, Waadt, Zürich, Appenzel A. u. S. und Luzern) die Mitarbeit der Frau in den Schulbehörden gesetzlich ermöglicht und gefördert ist.

Der Kantonalrat der Stadt St. Gallen hat bei der Eingabe der Frauengruppe in erfreulicher Weise Rechnung getragen. Nicht daß er gleich die volle Mitgliedschaft der Frauen in die Schulbehörden gewährte, doch heißt ihm vorderhand noch die gesetzliche Grundlage, indem die St. Gallische Kantonsverwaltung nur den als maßgebend in die Schulbehörden ernannte, bei der Ernennung nicht minder am besten die Frauen vornehmlich betraut werden soll. Aber er hat doch einen Postus aufgenommen, demzufolge der Schulrat nun auch das Recht haben soll, in die Kommissionen auch außerhalb des Schulrats stehende Personen mit beratender Stimme zu wählen. „Damit werde“, heißt es in einem Exposé vom 1. Februar 1931, „die Frauengruppe und den ihr angehörenden Organisationen der gleichen Vorkauf einfließen und weitestens eine Annäherung an die Verhältnisse in allen Schweizer Kantonen (Zürich, Winterthur, Basel, Bern, Luzern usw.) geschaffen, wo die Frauen bereits entweder als Mitglieder der Schulbehörden selbst oder bei der Beauftragung und Leitung von Lehrpersonen betrauten Kommissionen wählen und ihrem Votum im öffentlichen Leben, bei der Mitarbeit der Frauen gerade aus dem Gebiete des Erziehungswezens besonders wertvoll und erwünscht. Der Schulrat habe sich nun auch mit überwiegender Mehrheit für die vorgesehene Lösung ausgesprochen. Daß diese Lösung auch der weitere Umstand, daß auch eine zahlenmäßig genügende Beteiligung der Kommissionen erleichtert werde, ohne daß die einzelnen Schulratsmitglieder überlastet werden müssen oder eine größere Mitgliederzahl des Rates erforderlich wäre.“

Die neue Stadt St. Gallische Schulordnung hat die gemeinderätliche Genehmigung bereits erhalten und kommt nun am 15. März vor die Gemeindeabstimmung. Müßte diese in der vorgesehenen Form nicht durchfallen, so steht der Rat von Frauen als Aufgebot mit beratender Stimme nichts mehr im Wege. Damit hätten die St. Galler Frauen wenigstens nun in der Stadt einen Fortschritt erreicht, nach dem sie schon lange streben. Sie werden sich natürlich nicht zufrieden geben, sondern nach wie vor daraufhin arbeiten, daß durch Wählung der St. Gallischen Verfassung endlich die gesetzliche Grundlage geschaffen werde für die vollberechtigte Mitgliedschaft der Frau in den st. gallischen Schulbehörden.

Die baslerische Forderung nach einer Polizeiaffizientin.

Unsere Leserinnen erinnern sich vielleicht, daß vor nahezu zwei Jahren Fräulein Zellweger in Basel in einem Berichte über Basler Frauenvereine die Erhebungsmethoden in Städtchenverwaltungen durch mündliche Polizeibeamte gerügt und die Anstellung von weiblichen Polizeibeamten, von Polizeiaffizientinnen gefordert hat. Sie fand zwar damals polizeilichereits mit ihrer Forderung wenig Gegenwehr, mußte sie sich doch sogar gegen eine Erhebungsprozedur der baslerischen Polizeibeamten zur Wehre setzen, deren Tätigkeit tapfer durchgeführt hat. Vielleicht gerade dank dieses Kampfes hat sich der Gedanke offenbar nun aber doch durchgedrungen. Denn bei der Beratung des Budgets für 1930 ist im Großen Rat von Basel mit großem Mehr ein Antrag angenommen worden, für die längst geforderte Polizeiaffizientin nun endlich einen entsprechenden Posten einzusetzen. Und eben ist die baslerische Sitzung des Kantonsrats in dieser Eingabe an die Behörde gelangt, die die Schaffung

des Postens einer Polizeiaffizientin warm unterstützt und ausdrücklich dabei betont, daß damit nicht länger Zeit verloren werden dürfe. Die Begründung dieser Eingabe ist für uns Frauen recht interessant und es ist ungemein erfreulich zu sehen, wie sehr die darin enthaltenen Gedanken sich mit unsern eigenen Auffassungen decken oder vielleicht gar von uns übernommen worden sind. Bei den großen Widerständen, denen die Sache aus an andern Dingen immer noch begegnet — wir erinnern nur an die Rundfrage der Gewerkschaftskommission des Bundes Schweiz, Frauenvereine bei den Schweiz. Polizeidirektionen —, dürfte es von Interesse sein, Wäheres aus der Begründung zu entnehmen: „Bis jetzt“, heißt es da unter andern, „werden die polizeilichen Erhebungen in Straftatverdächtigungen, in welche Kinder und Jugendliche weiblichen Geschlechts (hei es als Angeklagte, als Krüger oder als Zeugen) verurteilt sind, und bei denen es sich vielfach um Stillehaltungsprozesse handelt, durch männliche Polizeibeamte vorgenommen, während hierfür das moderne Strafrecht besonders geeignete Untersuchungspersonen verlangt.“

In diesen Fällen werden anderwärts besonders ausgebildete Polizeiaffizientinnen, die mit allen Erfordernissen einer erzieherischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen vollkommen vertraut sein müssen, mit der ganzen Unternehmung betraut.

So besteht beispielsweise in Frankfurt a. M. eine weibliche Polizei mit der Aufgabe, gefährdete Jugendliche, Kinder und Frauen vor dem Verderben der Prostitution und sozialer Not zu bewahren. Der weiblichen Polizei werden Kinder, Jugendliche und Frauen zur Vernehmung in allen jenen Fällen zugewiesen, wo mütterliches und schmerzliches Verlangen mit größter Schonung vorgehen hat. Die weibliche Polizei steht den Kindern, Jugendlichen und Frauen mit dem Ergebnis dieser Vernehmung vor Gericht zur Seite.

Anderwärts, so in Hamburg, werden alle Stillschließungsbeschlüsse, in denen Jugendliche und Minderjährige, Verlesene, Täter oder Zeugen sind, der weiblichen Kriminalpolizei übergeben. Kinder als Verlesene oder Zeugen bei solchen Delikten sollen nur von einer Kriminalbeamtin, und wenn immer möglich nur einmal, vernommen werden.

Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, muß die Kriminalbeamtin eine gute Allgemeinbildung und außer ihrer Spezialausbildung ein großes Einfühlungsvermögen, ein warmes mütterliches Empfinden, feines Taktgefühl und psychologisches und pädagogisches Geschick besitzen.

Der Bund schweizerischer Frauenvereine hat bereits zwei Deutschschweizerinnen und eine Westschweizerin für den Beruf als Kriminalbeamtin ausgebildet lassen. Wir betrachten es nun als eine unabweisbare Pflicht uneres Gemeinwezens gegenüber unserer Jugend, ohne Verzög dafür zu sorgen, daß man auch hier in allen Straftatfällen diejenige Schonung angewendet laße, die ihr entspricht, labster Fortschritt Zustand unbedingt verlangt. Denn eine Aufmerksamkeitsleistung der gebotenen Schonung kann für die Seele der Kinder und der Jugendlichen — wie man aus Erfahrung genaugam weiß — die verhängnisvollsten Schädigungen nach sich ziehen, die oft gar nicht mehr gut zu machen sind.

Bei der Vormundschaftsbehörde, bei der Berufsberatung, beim Gewerbeinspektorat, bei der Armenpflege sind weibliche Beamte in verantwortlichen Stellen schon längst eingesetzt. Es ist heute an der Zeit, daß mindestens eine solche Beamtin auch dem Polizeidepartement eingegliedert werde. Da in dieser Sache Gefahr im Verzug liegt, kann mit einer solchen Eingliederung nicht bis zum Justizratessen des schweizerischen Strafgesetzbuches zu gewartet werden. Als eine Vertreterin der Jugendfürsorge erlaubt sich die Begründerin des Baslerischen Polizeiaffizientinnenpostens an Ihre hohe Behörde das Ansuchen zu richten, Sie wollen die im Staatsbudget wiederholt vorgesehene Anstellung einer für ihren Spezialdienst geeigneten Polizeiaffizientin, welcher alle Untersuchungen gegenüber Kindern und Jugendlichen weiblichen Geschlechts in Straftatfällen zu übertragen sind, gefälligst mit aller Mühe in die Beförderung veranlassen. Man darf sich also der Hoffnung hingeben, daß

der Gedanke der Polizeiaffizientin in Basel auf guten Wegen liegt und daß nicht auch für andere Orte wieder eine Besetzung geschaffen wird.

„Die Vereinigung junger Bündnerinnen“

diese tapiere Verbindung bündnerischer junger Töchter zu sozialer Arbeit in der Gemeinde, die ihresgleichen sucht in der Schweiz, hat kürzlich auf ihr jährliches Beisehen zurückblicken können. Es ist eine angenehme Aufgabe uneres Frauenblattes, als Schwesterin der Schweizer Frauen, unere jungen Schwestern droben im Bündnerland herzlich zu diesem Jubiläum zu begrüßen.

Geboren aus dem Gedanken sozialer Zusammenarbeit und gegenseitiger Förderung und Hilfeleistung, ist die Vereinigung heute auf 13 Sektionen angewachsen, für das Gebiet eines einzigen Kantons eine ganz respektable Ausdehnung, ferner gehören der Vereinigung auch noch eine Anzahl unangehöriger aus uns Distanz, und noch keine Sektionen fehlten. Im Laufe der Jahre haben sich gar manche Arbeitsgebiete herausgebildet. Da verdient, wie wir der Nr. 3. 3. entnehmen, an erster Stelle die Heimpflege genannt zu werden, die viel Kleinarbeit erfordert, aber sehr dazu angetan ist, der Förderung und Erhaltung der Familie zu dienen und manchen Geschicklichen dazu verhilft, wieder lebensfähig zu werden. Was die Tuberkulosefürsorge anbetrifft, so wurde für ein gemeinsames Jahresaufgabe aller Sektionen erhoben, wobei dem tuberkulosegefährdeten Kind besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Es wurden städtische Erhebungen durchgeführt, aufstehende Vorträge, 3 T. mit Vortragsvorlesungen, gehalten, Sanatoriumsturen veranstaltet und Mittel dafür beschafft. Ein Ferienort mit Verköstigung und Aufsicht im Walde, wo sich keine Sektionen befinden, Sanatorien wurden ebenfalls und von „Jungen Bündnerinnen“ betrieben. Die Erziehungstafel, daß jedes schwächliche, schlecht ernährte Kind der Gefahr der Tuberkuloseerkrankung besonders ausgesetzt ist, führte dazu, der Ernährung der Kinder und der Anpflanzung von Gemüse besondere Aufmerksamkeit zu spenden (Gemüsebaukurse, Vorträge über Ernährung usw.). Damit im Zusammenhang trachtete man auch nach Hebung der Jahrespflege und Bekämpfung des Alkoholschadens (Gründung von Fortpflanzungen, worin Portresina und Mäusenfeld vorangingen).

Weitere Arbeitsgebiete ergaben sich im Jugend- und in der Förderung der betanwachsenden Jugend; soziale Einrichtungen hierfür sind einerseits von der Vereinigung ins Leben gerufen, andererseits von ihr unterstützt worden (hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, Jugendhorten, Kinderhorten). Auch die Übernahme von Patenschaften für Minderjährige, die bei den „Jungen Bündnerinnen“ Erfolg für elterliche Liebe finden und auf Weisheiten belehrt werden, gehört in dieses Gebiet. Zur Betreuung der Rotpfeifer Kinder hat in erster Linie die Sektion Damos praktisch wirrtame Schritte getan, indem sie der Amtsunmündigkeit dieser Kinder zur Verfügung stellt, wie denn auch Minderjährige in anderen Sektionen Anstaltsverpflegung übernommen haben; dabei handelt es sich um Vormundschaften über Frauen und Kinder als Folge des Kontaktes mit den Pflegeeltern. Leider konnte bisher der Plan der Schaffung eines Ferienheims für abgearbeitete Mütter noch nicht verwirklicht werden.

Unterhaltungsanstalten für Gedebschaffung, Abhaltung von modern-danzantischen und Zusammenkünfte mit Vorträgen u. a. m. halten weiterhin die Tätigkeit der Sektionen und Mitglieder wach und rufen immer wieder neuen Anregungen. — Daß das zweite Jahrgang in schöner Entwicklung dem ersten überlegen ist, möge, wird man den jungen Bündnerinnen von Herzen wünschen, aber auch nicht daran zweifeln.

Sauswirtschaft: Konferenz von Hauswirtschaftslehrerinnen an Fortbildungsschulen.

Das Fortbildungsschulinspektorat des Kantons Zürich hat kürzlich die Hauswirtschaftslehrerinnen der Fortbildungsschulen von Stadt und Land zu einer Konferenz nach Uster in die neu renovierte Fort-

bildungsschulle eingeladen. Circa 50 Teilnehmerinnen konnten durch Herrn Inspektor Schwander begrüßt werden, der sich freute, ihnen persönlich geben zu können, daß das Gesetz für die obligatorische Fortbildungsschule voraussichtlich im Jahre 1931 zu Abfassung gelangen werde.

Die kantonale Expertin Fräulein Kuffeneger orientierte kurz über neuere Einrichtungen von Schulkindern speziell an Hand des Planes der neuen Kurse in Dietikon. Fräulein Landolt, Hauswirtschaftslehlerin in Wallisellen, berichtete über ihre Sauswirtschaftslehre in Dübendorf, wo die Mädchen die Handarbeitsunterricht an der Fortbildungsschule besuchen, auch dem Sauswirtschaftsunterricht beizumischen haben. Da wird Hauswirtschaftslehre und Wertkunde miteinander verbunden, den Mädchen gezeigt, wie mit wenig Mitteln und Kraft ein Haushalt in Stand gehalten werden kann, Vorkaufsjahre werden gemacht und die Mädchen darauf hingewiesen, wie das Einkommen rationell eingesetzt werden kann. Zwei Mutterkationen haben Anlaß zu eingehender Diskussion. Fr. K. Walder, Hauswirtschaftslehlerin in Uster, behandelte mit ihrer Klasse von 14 Mädchen im Alter von 16–20 Jahren, „das Gas in der Küche“ — Sekturfut, Zabrilation, Nebenprodukte, Verbrennung und Wärmezeugung, verschiedene Systeme der Gasheerde, ihre Handhabung und Bedienung, wäher Fr. K. Walder, Hauswirtschaftslehlerin in Zürich, die gleiche Klasse in die Materie des Holzes — Arten und Eigenschaften, Behandlung und Aufrechterhaltung von Möbeln — einführte.

Dem kantonalen Inspektorat wie auch der kantonalen Expertin sei auch an dieser Stelle der Dank für den Zusenden der betreffenden Konferenz ausgesprochen. Beim nächsten Mal auf der Konferenz die Frage, ob wohl bei der nächsten Konferenz das Disputatorium schon in Kraft treten kann.

Bäuerinnenbewegung: Im Thurgau.

Der letzte Jahr zum erstenmal durchgeführte thurgauische Bäuerinnenstag ermutigte den Vorstand des Landwirtschaftlichen Kantonalverbandes zu einer Wiederholung auf dieses Frühjahr. Es gingen sogar in viele Anwesenheiten ein, daß die diesjährige Veranstaltung an zwei verschiedenen Orten, nach Sülgen am 28. Februar und nach Frauenfeld am 27. Februar, verlegt werden mußte. In beiden Orten füllten sich die geräumigen Gotteshäuser bis auf das letzte Plätzchen.

Beiden Tagungen lag das gleiche Programm zu Grunde. Herr Dr. H. M. Wald am Brugg sprach über den Anteil der Bäuerinnen am Ringen um die wirtschaftliche Ertrags- und Besserung, damit mehr die wirtschaftliche Seite des Bäuerinnenberufes hervorzuheben, während der thurgauische Bauernrat Nationalrat M. E. H. mit seinem Vortrag über „Quellen der Kraft“ mehr die ethische Seite des Lebens betonte. Beide Redner bemühten sich, darzutun, daß der wirtschaftliche Beruf der Bauersfrau noch mehr der Wertvermehrung angelehrt werden sollte; namentlich in dieser schweren Zeit, wo die Frau die Pflicht der Pflege von Gemüt und Seele ob, um Herzlichkeit und Friede, Trost und Treue zum Fremdenbringer fürs bäuerliche Haus zu machen. Trotz der sich immer mehrenden Arbeitslast der Bäuerin sei dieser volkwirtschaftlich eine entscheidende Rolle zugeordnet, bedrehte doch die Statistik den Wohlstand der Bäuerinnen in den 200,000 landwirtschaftlichen Familien der Schweiz auf jährlich rund 1400 Millionen Fr.

Im Kanton Zürich.

Auch der Kanton Zürich hat kürzlich seinen ersten Bäuerinnenstag erlebt. Die von Landwirtschaftlichen Bezirksvereinen Winterthur veranstaltete Tagung in Wülflingen war von 500 Frauen besucht, die Vorträge anhörten von Nat. Rat Wunderli über die Frau in der Landwirtschaft, Hauswirtschaftslehrer Peter über Getreidebau und Bauerfrau und Frau Detmayer in Herlingen über Frauengeist im Bauernhaus.

Verfammlungen

St. Gallen: Mittwoch den 12. März, 20 Uhr, voraussichtlich im Saale des Neuen Museums: St. Gallische Bällerbundvereinigung und Neue Helvetische Gesellschaft Gruppe St. Gallen: Schule und Völkerverband. Vortrag von Fr. Dr. Somazzi, Bern.

Schaffhausen: Donnerstag den 13. März, 14 Uhr, im großen Saal des Vereinshauses Jätenbach, Schweiz, Verband Frauenhilfe, Sektion Schaffhausen: Generalkonferenz und Jahresversammlung. Vorträge von Fr. Dr. Somazzi, Bern, und Fr. Dr. Somazzi, Bern. Näherer gemütliche Vereinigung bei Tee und Gebäck. Karten zu 1 Fr. am Saalzugang.

Redaktion. Allgemeiner Teil: Frau Helene David, St. Gallen, Tellstr. 253. Feuilleton: Frau Anna Herzog-Huber, Zürich, Neubergstr. 142. Telefon: 2011, 2018.

Nur Qualität

besonders bei
Confituren & Conserven
wofür
Herz
Lenzburger
über 40 Jahre ausschlaggebend.

„Gibt es etwas Kästlicheres als unsere herrlichen inländischen Früchte!“
Sie reifen langsam, dafür aber in einer Güte, welche mit Bezug auf Wohlgeschmack und Gehalt weit alle die verschiedenen überseeischen Produkte überträgt.

„Essi mehr und viel Früchte und Ihr bleibt gesund!“
Da frische Früchte nicht das ganze Jahr zu haben, so nehmet dafür die „herrlichen Lenzburger Composes“, die ebenso gesund und bekömmlich sind.

Besonders geeignet, weil billig und vorzüglich schmeckend:

Apfelmus	— 60	1.05
Zweitgigen ganze	— 75	1.20
Mirabellen	— 1	1.65
Reineclauden	— 95	1.55
Kirschen schwarze	— 110	1.85
Kirschen rote	— 145	1.95

Herz
für 5–6 Personen

Sorgen Sie für Ihre Gesundheit

ehe sich ernsthafte Störungen zeigen. Eine physikalisch-dietetische Kur ist die beste Vorbeugungsmassnahme und erhöht Ihre Lebenskraft. — Verlangen Sie kostenlos die Broschüre von Dr. v. Segesser „Sorge für deine Gesundheit“, sowie unsern illustrierten Prospekt P. 8.

Kuranstalt Schwyz
Degerheim
Prospekte: F. Danzeisen-Grauer, Dr. med. v. Segesser.

Erholungsheim Rosenhalde Hünibach

zwischen Thun u. Hiltferingen; Prachtvoll erhöhte Lage am rechten Ufer des Aares; herrliche Aussicht und Pflegebedürftige; Diätikuren; Bad; Zentralheizung; Sorgfältige Pflege und Aufsicht durch diplom. Rotkreuzpflegerin. — Pensionspreis Fr. 8.50 bis 12.00 Jahresbeitrag Fr. 20.00. — Besondere Bekanntheit.

PROSPEKTE durch Schwester R. MÄDER.

Ecole nouvelle ménagère JONGNY sur Vevey.
Français. Toutes les branches ménagères.

ohne mit
FLEURIN

„ist für alle Topf- u. Freilandpflanzen das beste“
Düngemittel
Nur echt in Originalfabrikat
Alphons Körning Bern
In Dragerien Samen- u. Blumenhandlungen. Büchsen von Fr. 7.— an.

Denken Sie an Aspirin-Tabletten!

Nur echt in der Originalpackung „Bayer“ erkennbar und der Reglementations-Vignette und dem Bayerkreuz.